

	<b>Vorlage Nr. HA 2/2025</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	--

**Beratung am:** 27.01.2025

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Bürgermeister

**Beratungsfolge**

Gemeinderat Harbke: 27.01.2025

**B e t r e f f**

Satzung der Gemeinde Harbke nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches für den Bereich der Gemarkung Harbke, Flur 10, Flurstücke 40/5 (teilw.), 40/6 (teilw.) und 40/7 (teilw.) "Landgrabenweg"  
- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

**Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Harbke, Flur 10, Flurstücke 40/5 (teilw.), 40/6 (teilw.) und 40/7 (teilw.) "Landgrabenweg".

Planungsziel ist die Einbeziehung der Fläche in den Innenbereich zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

2. Der Gemeinderat Harbke billigt den Entwurf der Satzung mit Begründung und beschließt, den Entwurf der Satzung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

**Begründung**

Von der Runstedter Straße in Harbke nach Norden abgehend führt der Landgrabenweg auf das ehemalige Betriebsgelände des Tagebaus Wulfersdorf. Auf der Südwestseite des Landgrabenweges befinden sich überwiegend gewerbliche Nutzungen. Der Nordostteil ist durch Gärten, Grabeland und Kleingärten geprägt. Die bisher vorhandene Bebauung endet an der Garage nord-westlich des Gebäudes Runstedter Straße 8 auf dem Flurstück 40/5.

Im Anschluss beabsichtigt der Eigentümer für den Eigenbedarf der Familie ein Einfamilienhaus zu errichten. Trotz der ehemaligen Nutzung als Garten gehören die Flächen dem Außenbereich an. Um eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus zu ermöglichen, ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung erforderlich.

Der Weg ist ortsüblich als Straße ausgebaut. Weitere öffentliche Erschließungsflächen sind nicht erforderlich.

Die Antragsteller verpflichten sich, alle entstehenden Verfahrenskosten zu übernehmen. Dies ist in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.

Dieser Entwurf wird für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung erfolgt in den Aushangkästen der Gemeinde Harbke und zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Ebenso werden die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Durchführung der öffentlichen Auslegung informiert. Ihnen wird damit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Harbke. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

### **Abstimmungsergebnis**

### **lt. Beschlussvorlage**

### **abweichender Beschluss**

.....  
Anzahl der    davon    Stimmberechtigt    Mitwirkungsverbot    Ja-Stimmen    Nein-  
Mitglieder    anwesend    .....    gem. § 33 KVG LSA    .....    Stimmen    Enthaltungen  
.....

Gefertigt  (Wienert)	FDL  (Finke)	Beteiligt	FBL  (Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister  (Frenkel)
----------------------------	--------------------	-----------	-------------------	--

### **Zum Vollzug angewiesen:**

27.01.2025

**(Müller)**  
Bürgermeister

- Siegel -